

Positionspapier zu der Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden

Die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Ausstiegsberatungen und Sicherheitsbehörden braucht Rahmenbedingungen. Die unterschiedlichen Handlungslogiken müssen beachtet und transparente Voraussetzungen geschaffen werden. Aus Sicht der BAG Ausstieg müssen datenschutzrechtliche Grundlagen und das Einverständnis zur Zusammenarbeit durch die Adressat*innen selbstverständlich beachtet werden. Auch der Wunsch nach staatlicher Informationsgewinnung darf dem nicht entgegenstehen. Die Unabhängigkeit zivilgesellschaftlicher Ausstiegsarbeit muss unangetastet bleiben.

Seit der rechtsterroristischen Eruption der letzten Jahre, die ihren Ausdruck etwa in den Attentaten von München, Hanau, Halle oder der Mord von Walter Lübcke in Kassel fand, wurde auf staatlicher Seite der längst überfällige Schritt beschlossen, verstärkt gegen die extreme Rechte vorzugehen. In diesem Zusammenhang wird neben Aktions- und Maßnahmenplänen auch eine stärkere Verzahnung von staatlichen Akteur*innen mit der zivilgesellschaftlichen Rechtsextremismusprävention angestrebt.

Für diesen Aushandlungsprozess ist es unabdingbar, dass die (praktische) Eigenständigkeit der zivilgesellschaftlichen Arbeit unangetastet bleibt, auf Augenhöhe und transparent kommuniziert wird, um mögliche Rahmenbedingungen einer Kooperation zu formulieren.

Der Abschlussbericht des "Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus"¹, der noch unter der vorherigen Regierung 2021 erarbeitet wurde, aber auch unter der neuen Regierung noch Gültigkeit besitzt sowie der darauf aufbauende kürzliche vorgestellte "Aktionsplan gegen Rechtsextremismus"² zeigen deutlich, dass von staatlicher Seite, also dem BMI (Bundesministerium des Inneren), dem BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend), den Polizeien sowie den Geheimdiensten, eine Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Trägern im Themenfeld Rechtsextremismus intensiviert werden soll. Das beschriebene "Zusammenwirken", "koordiniertes und kohärentes Vorgehen", "Kooperation", "Dialog", ein "vertrauensbildendes Austauschformat" oder eine geplante "Vernetzungstagung" bleiben zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich unkonkret.

1

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.pdf?jsessionid=383B334FE1F68C213E59D0DCCDB9AC66.1_cid295?__blob=publicationFile&v=2

² https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/aktionsplan-rechtsextremismus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

So sehr wir es begrüßen, dass das Vorgehen gegen die extreme Rechte und ihre Ausprägungen endlich in den Fokus des Staates gerückt ist, so deutlich müssen wir davor warnen, das bestehende zivilgesellschaftliche Engagement durch staatliche Sicherheitspolitik zu vereinnahmen.

Es gilt zu beachten, dass zivilgesellschaftliche Präventionsarbeit und staatliche Sicherheitspolitik unterschiedliche Prämissen, Ansätze, Handlungslogiken und Interessen besitzen. Ausschlaggebend hierfür ist die Unterscheidung des staatlichen Interesses an der Reduzierung und Aufklärung von konkreten Straftaten und des auf breiterer gesellschaftlicher Ebene angelegten, nahe am Individuum operierenden sozialarbeiterischen Wirkens in der Zivilgesellschaft. Auch wenn diese beiden grundsätzlichen Richtungen sich wechselseitig beeinflussen, können sie nicht einfach zusammengeführt werden.

Eine Zusammenarbeit mit staatlichen Akteur*innen kann allerdings nur unter konkreten Rahmenbedingungen erfolgen. Wie in anderen Bereichen der zivilgesellschaftlichen Rechtsextremismusprävention gibt es auch in der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit punktuelle Beispiele der erfolgreichen Kooperation. Unter anderem sind das die Vermittlung von Klient*innen an zivilgesellschaftliche Ausstiegsberatungen bspw. auf Weisung, die sicherheitsbehördliche Unterstützung in akuten Gefahrenlagen oder der explizite Wunsch der Klient*innen. Ferner können wir auch als Zivilgesellschaft selbstbewusst Perspektiven ausmachen, die für uns in einer weiterführenden Zusammenarbeit entstehen. Beispielsweise wenn zivilgesellschaftliche Präventionsarbeit in Form von Fortbildungen verstärkt auch in Sicherheitsbehörden durchgeführt wird, um den dortigen Problemen mit extrem rechten Einstellungen und menschenfeindlichen Haltungen wirksam entgegenzutreten.

Demgegenüber bestehen aber auch Grenzen der Zusammenarbeit. So ist es im Rahmen der Kooperationsmöglichkeiten wichtig zu betonen, dass wir uns in der zivilgesellschaftlichen Ausstiegsarbeit an den Bedürfnissen unserer Klient*innen im Hinblick auf das gesellschaftliche Mandat der Sozialen Arbeit orientieren und nicht etwa der geheimdienstlichen Informationsgewinnung verpflichtet sind. Ein verstärkter gesellschaftlicher Sicherheitsdiskurs, der das Individuum als potenzielle Risikoträger*innen charakterisiert, anstatt deren Potenzial zur Veränderung sowie die damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Bedingungen in den Vordergrund rückt, ist ein weiterer schwer zu vereinbarender Unterschied zwischen zivilgesellschaftlicher und sicherheitspolitischer Handlungslogik.

Die Zusammenarbeit von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen muss also die Wesensunterschiede der beiden Sphären widerspiegeln. Insofern ist die zivilgesellschaftliche Rechtsextremismusprävention mit ihren Grundlagen, Zielen und Ansätzen anzuerkennen und darf nicht der Logik eines staatlichen Sicherheitsinteresses untergeordnet werden.

Zivilgesellschaftliche Rechtsextremismusprävention als Ganzes und zivilgesellschaftliche Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit als integraler Teil davon funktionieren und sind dabei so wirkungsvoll wie effektiv. **Ein Aushandeln weiterführender Kooperation mit staatlichen Akteur*innen kann deshalb nur transparent und auf Augenhöhe geschehen, ohne dass dabei unsere grundsätzliche Unabhängigkeit angetastet wird. Dies gilt es sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zu berücksichtigen. Denn nur eine Zivilgesellschaft, die nach ihren eigenen Maßgaben arbeiten und wirken kann, ist eine Zivilgesellschaft, die den Namen verdient!**